

ORTSGEMEINDE ALBIG



AVIFAUNISTISCHES GUTACHTEN FÜR DIE FELDLERCHE ZUM BEBAUUNGSPLAN „VOR GEMÄRK“ IN ALBIG

Fertigstellung: 16. November 2023

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT

BEARBEITUNG

WSW & Partner GmbH

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath
M. Sc. Geografie, Christoph Sciaini
B. Sc. Umweltschutz, Johanna Freitag
Hertelsbrunnenring 20
67657 Kaiserslautern
Tel. 0631 / 3423-0
Fax 0631 / 3423-200

AUFTRAGGEBER

VERBANDSGEMEINDE ALZEY-LAND

Weinrufstraße 38
55232 Alzey
Tel. 06731 / 409-0
Fax 06731 / 409-100
E-Mail: info@alzey-land.de

FERTIGSTELLUNG

16. November 2023

AUFGABENSTELLUNG

AVIFAUNISTISCHES FACHGUTACHTEN (FELDLERCHE)
zum Bebauungsplan „Vor Gemärk“

PROJEKTNUMMER

1147 (intern)

UMFANG

Dieses Gutachten besteht aus 22 Seiten und enthält
2 Anhänge.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung	6
3	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	11
3.1	Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren.....	11
3.1.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.1.1.1	Flächeninanspruchnahme	11
3.1.1.2	Barrierewirkung / Zerschneidung.....	11
3.1.1.3	Lärmimmissionen	11
3.1.1.4	Stoffeinträge.....	12
3.1.1.5	Erschütterungen	12
3.1.1.6	Optische Störungen	12
3.1.1.7	Kollisionen	12
4	Flora und Fauna.....	13
4.1	Biotopkataster und HpnV.....	13
4.2	Darstellung des Plangebiets	13
5	Potenzielle Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
6	Zusammenfassung.....	18
7	Anhang	19
7.1	Gesamtbeobachtungstabelle	19
7.2	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets inklusive Erweiterungsfläche im Süden	5
Abbildung 2: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG	9
Abbildung 3: Biotoptypenkartierung des Plangebiets	13
Abbildung 4: Ackerfläche mittleres Plangebiet (l.) und Erweiterungsfläche (r.).....	14
Abbildung 5: Rebfläche im nördlichen Teilbereich	14
Abbildung 6: Grünland im nördlichen Teilbereich mit Blühfläche	15
Abbildung 7: Lineare Feldgehölze entlang des Goldbachs.....	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungschronik.....	10
Tabelle 2: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet und auf der Erweiterungsfläche 2023.....	17
Tabelle 3: Gesamtbeobachtungstabelle.....	20

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Albig beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Vor Gemärk“ die Entwicklung einer ca. 3,5 ha großen Fläche im Süden der Ortslage als Wohngebiet, um den Bedarf an Wohnbauflächen gerecht zu werden. Der ursprüngliche Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 2,7 ha wurde im Süden um einen Teilbereich mit ca. 0,8 ha Fläche erweitert.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebiets inklusive Erweiterungsfläche im Süden¹

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Antoniterhofstraße. Im Osten und Süden des Plangebiets schließen landwirtschaftliche Nutzflächen und im Westen die vorhandene Wohnbebauung an. Der Bereich stellt sich überwiegend als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Der nordwestliche Teilbereich charakterisiert sich durch eine kleine Rebfläche. Im Norden und Westen werden lineare Feldgehölzstrukturen tangiert bzw. liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Durch einen Teilbereich im Westen des Plangebiets verläuft der Goldbach, welcher ebenfalls von linearen Gehölzstrukturen begleitet wird. Neben unversiegelten Wirtschaftswegen zwischen Grünland und Ackerflächen bzw. Feldgehölzen verlaufen zwei versiegelte Wirtschaftswege durch das Gebiet. Im nordwestlichen Teil befindet sich ein Wohnhaus als Bestandsbebauung.

¹ Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 2021

Mit Realisierung des Vorhabens werden die Grundstücke durch Erd- und nachgelagerten Bauarbeiten in weiten Teilen beansprucht. Hierbei ist eine potenzielle Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben. Bei nachgewiesener Betroffenheit sind artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs-, und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu erarbeiten und in die Umsetzung zu bringen sowie erforderlichenfalls Ausnahmeanträge nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG zu stellen.

In dem vorliegenden avifaunistischen Gutachten für die Feldlerche werden:

die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der der zu untersuchenden **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Darüber hinaus werden Zufallsbeobachtungen sonstiger Brutvögel (z.B. in den Feldgehölzen) in der Gesamtbeobachtungsliste im Anhang dokumentiert.

2 Rechtliche Grundlagen zur Artenschutzprüfung

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogener Beeinträchtigung sind auf europäischer und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das BNatSchG zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873) geändert. Im März 2010 ist schließlich das BNatSchG in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 S. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind nicht Bestandteil dieses Fachbeitrags.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten, Arten der Roten Listen sowie Verantwortungsarten² werden keiner speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Eine Kompensation der Beeinträchtigungen erfolgt in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG.

Als Datengrundlagen wurden nachfolgende Quellen herangezogen:

- ÖKO-VISION M. Jurczyk: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Stand: 07/2020)
- Daten aus „ArteFakt“ (Arten und Fakten) des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz für das Messtischblatt TK25 6214 „Alzey“ (Abruf: 06/2023)
- Daten aus „LANIS“ (Landschaftsinformationssystem) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (Abruf: 06/2023)
- Eigene Untersuchungen für die Feldlerche im Prüfzeitraum 2023

² Bisher ist noch keine Rechtsverordnung erlassen worden, die eine Betrachtung von Verantwortungsarten in der saP II vorschreibt. Deshalb existiert für eine Prüfung dieser Arten aktuell keine Rechtsgrundlage. Eine Betrachtung dieser Arten, nicht ausschließlich in der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, erfolgt deshalb in Verantwortung und auf freiwilliger Basis des Projektierers.

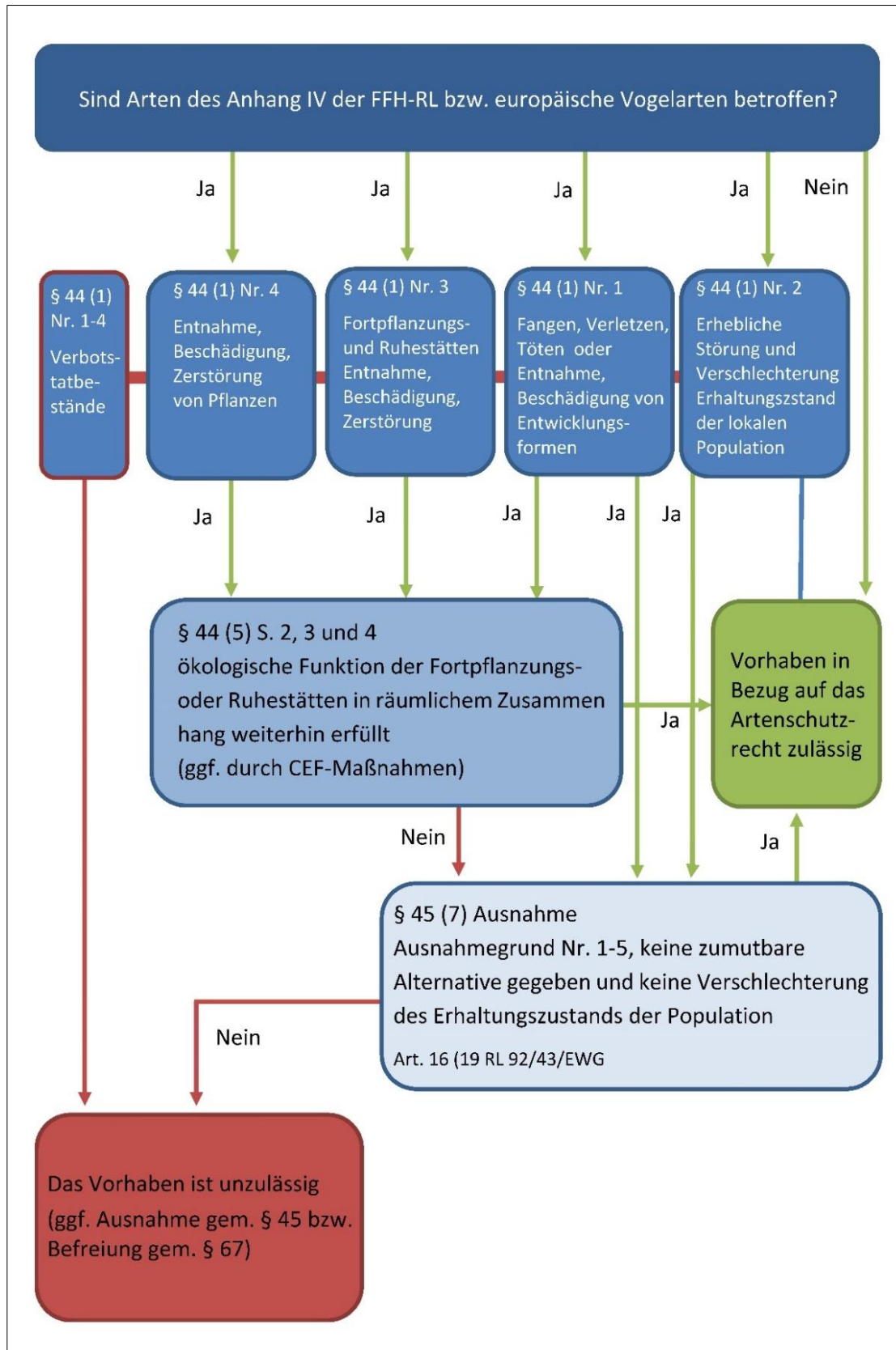


Abbildung 2: Prüfspektrum- und Schema in der Artenschutzprüfung gem. § 44 BNatSchG³

³ Grafik: WSW & Partner GmbH

Erfassungschronik:

Bei den Temperaturen werden sowohl die Tageshöchstwerte als auch die Nachttiefstwerte angegeben.

Datum	Gutachter	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Methodenstandards
11.04.2023	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath M. Sc. Geographie Christoph Sciaini B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	12:00 – 13:30 15 °C / 9 °C leicht bewölkt	Feldlerche, Gebüschbrüter	Sichtbeobachtung, Rufanalyse
25.04.2023	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath M. Sc. Geographie Christoph Sciaini B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	10:00 – 11:20 8 °C / 11 °C bewölkt	Feldlerche, Gebüschbrüter	Sichtbeobachtung, Rufanalyse
04.05.2023	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath M. Sc. Geographie Christoph Sciaini B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	11:30 – 13:00 24 °C / 7 °C sonnig	Feldlerche, Gebüschbrüter	Sichtbeobachtung, Rufanalyse
06.06.2023	Forstassessor, Dipl.-Ing. silv. Christian Konrath M. Sc. Geographie Christoph Sciaini B. Sc. Umweltschutz Johanna Freitag	12:30 – 14:15 27°C / 16 °C 25°C, sonnig	Feldlerche, Gebüschbrüter	Sichtbeobachtung, Rufanalyse

Tabelle 1: Erfassungschronik

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der heimischen Avifauna verursachen können. Dabei sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Wirkungen zu berücksichtigen. Der Begriff der Beschädigung in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird in Übereinstimmung mit der bundesweit anerkannten Auslegung und im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten interpretiert. Neben physischen Beschädigungen können somit auch stufenweise wirksame mittelbare Beeinträchtigungen die Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auslösen. Somit können auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, von einem Verbot umfasst sein.

3.1 Maßnahmenbeschreibung und Wirkfaktoren

3.1.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

3.1.1.1 Flächeninanspruchnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt ca. 3,5 ha Fläche. Von der Planung sind landwirtschaftliche Nutzflächen und Wirtschaftswege betroffen.

Durch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen ist eine mögliche Betroffenheit offenlandbewohnender besonders oder streng geschützter Vogelarten gegeben, die vermieden werden müssen.

Es ist darauf zu achten, dass über die eigentlichen Bauflächen hinaus zusätzlich nur Flächen für die Baustelleneinrichtung, Zwischenlagerung von Erdaushub und Baumaterialien in absolut erforderlichem Maße in Anspruch genommen werden. Soweit möglich sollen hierfür nur solche Flächen beansprucht werden, die ohnehin bereits anthropogen stark überprägt sind (z.B. Straßen, Wege, Lagerflächen usw.).

3.1.1.2 Barrierewirkung / Zerschneidung

Durch die Baufeldbearbeitung bleiben zunächst große Rohbodenflächen bestehen, die für bestimmte Vogelarten eine Barrierewirkung besitzen bzw. umflogen werden müssen. Von Vögeln werden spätere Gebäude und Verkehrsflächen in Abhängigkeit ihrer Ausprägung und der Art über- oder umflogen.

3.1.1.3 Lärmimmissionen

Durch die Baumaschinentätigkeiten im Zuge von Erschließungs- und Baumaßnahmen werden in umliegende Gebiete einwirkende Lärmimmissionen entstehen. Hiervon sind besonders die unmittelbar angrenzenden Grundstücke betroffen, die wiederum eine abschirmende Wirkung auf Lärmimmissionen in nachfolgende Flächen haben können. Während des Brutgeschäftes der Vögel können Störungen weit reichende Vergrämungseffekte von mehreren hundert Metern haben, bis hin zu der Tatsache, dass belegte Nester verlassen werden.

Durch ein zu erwartendes erhöhtes Verkehrsaufkommen im zukünftigen Wohngebiet werden zusätzliche Lärmimmissionen entstehen. Während der Aufzucht von Jungtieren kann dies dauerhafte Vergrämungseffekte auf brütende Vögel haben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch das bisherige

Verkehrsaufkommen im Umfeld des Plangebiets sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerflächen nur solche Arten zu erwarten sind, die ohnehin eine hohe Störungstoleranz aufweisen.

3.1.1.4 Stoffeinträge

Durch die im Zuge der Baugründung erforderlichen Schottermassen können besonders an trockenen Tagen Staubimmissionen entstehen, die abhängig von der vorherrschenden Windrichtung, in die umliegenden Gebiete einwirken. Gleiches gilt für Bodenarbeiten bei geringer Bodenfeuchte. Diese Arbeitsschritte sollen deshalb dem aktuellen Stand der Vermeidungstechnik angepasst werden.

Kontaminationen des Erdreichs, der Luft und des Grundwassers können zusätzlich durch die Verwendung von Sonderkraftstoffen, Biohaftölen und Biohydraulikölen entgegengewirkt werden. Solche Kontaminationen können ebenfalls negative Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten außerhalb des Plangebiets haben, besonders wenn diese in Fließgewässer gelangen.

Artenschutzrechtliche relevante Vorbelastungen sind dem Gutachter im Plangebiet nicht bekannt.

3.1.1.5 Erschütterungen

Erschütterungen durch Baumaschinen sind im Plangebiet und auf den Zufahrtswegen zu erwarten. Diese können in Abhängigkeit vom Untergrund in die umliegenden Gebiete einwirken. Dadurch sind Störwirkungen auf erschütterungsempfindliche Vogelarten (z.B. Bodenbrüter) möglich.

3.1.1.6 Optische Störungen

Bewegungsreize können artspezifisch repellente Wirkung auf eine Vielzahl an Arten haben. Baumaschinen können etwa zu optischen Störwirkungen für Vogelarten in Folge der Veränderung artspezifischer Habitatbilder führen. Besonders in störungsarmen oder dünn besiedelten Gebieten können solche Wirkungen von erhöhter Bedeutung sein.

Durch die angrenzenden Flächennutzungen ist davon auszugehen, dass die meisten Arten ein gewisses Störpotenzial tolerieren, was vor allem für kulturfolgende Vogelarten gilt. Dennoch können auch solche Arten durch die zu erwartende Störungsintensität mindestens temporär beeinträchtigt werden.

3.1.1.7 Kollisionen

Sind Teile der Gebäude, die nach Westen, Osten oder Süden zeigen mit Glasflächen versehen, so besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Vögel versuchen unter anderem die sich in den Fenstern spiegelnden Gehölze anzufliegen und kollidieren mit der Glasscheibe, was häufig letale Folgen oder zumindest schwere Verletzungen für die Tiere mit sich führt.

4 Flora und Fauna

4.1 Biotopkataster und HpnV

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens sind laut Biotopkataster Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope, Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete oder FFH-Lebensraumtypen kartiert.⁴

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) wäre auf der Fläche überwiegend ein wärmeliebender Bingelkraut-Perlgras-Buchenwald auf sehr basenreichen Silikatböden (BCrw), im nördlichen Teilbereich ein sehr basenreicher Perlgras-Buchenwald in mäßig trockener Variante (BCrmw).⁵

4.2 Darstellung des Plangebiets

Für das Plangebiet wurde eine vollständige Biotoptypenkartierung erstellt.

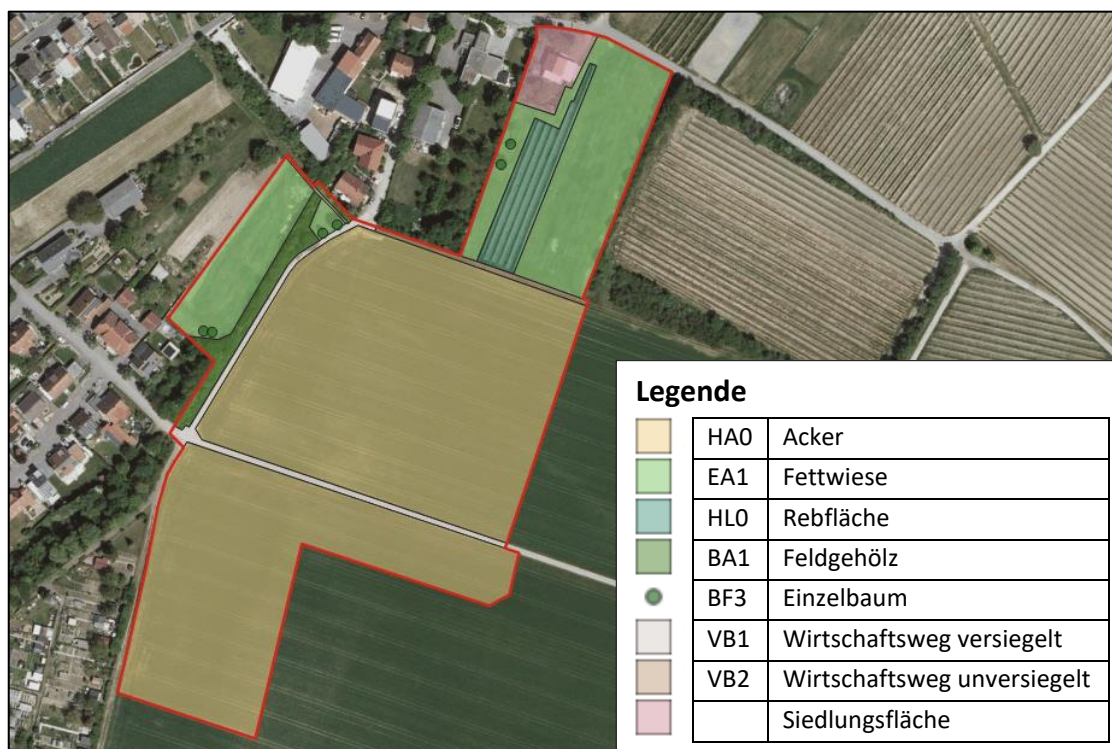


Abbildung 3: Biotoptypenkartierung des Plangebiets

⁴ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abruf: 11/2023)

⁵ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=hpnv> Rheinland-Pfalz (Stand 06/2023)

Ackerflächen

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche im Plangebiet und auf der Erweiterungsfläche ist mit deutlichen anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sind durch frühere oder aktuelle Düngemittel- und Biozideinträge bedingte künstliche Nährstoffanreicherungen potenziell belastet. Entsprechend artenarm stellt sich auch die Fauna dar, die in den Klassen der Insekten und Spinnentiere überwiegend von typischen Fliegen-, Laufkäfer- und Bodenspinnenarten geprägt ist.



Abbildung 4: Ackerfläche mittleres Plangebiet (l.) und Erweiterungsfläche (r.)

Rebfläche

Die kleinräumige Rebfläche im nördlichen Teilbereich des Plangebiets umfasst insgesamt zehn Rebzeilen. Auch in diesem Gebiet ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung bereits mit einer starken anthropogenen Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen. Für diese Fläche gelten die gleichen Beeinträchtigungen wie für die übrige intensiv genutzte Ackerfläche.



Abbildung 5: Rebfläche im nördlichen Teilbereich

Fettwiesen

Die Rebfläche wird nördlich, westlich und östlich und von einer artenarmen Fettwiese eingeschlossen. Im westlichen Teil des Grünlandes befinden sich zwei Einzelbäume sowie eine kleinräumige Blühfläche aus dem Jahr 2018, die sich zwischenzeitlich überwiegend als artenarme Fettwiese darstellt.

Eine weitere Fettwiese liegt westlich des Goldbachs. In diesem Gebiet befinden sich lokale, kleinräumige Erdablagerungen.



Abbildung 6: Grünland im nördlichen Teilbereich mit Blühfläche

Feldgehölze

Nordöstlich und südwestlich wird der Randbereich des Plangebietes durch Feldgehölzstreifen tangiert. Zusätzlich verlaufen entlang des Goldbachs gewässerbegleitende, lineare Feldgehölzstrukturen. Diese Habitatstrukturen stellen besonders für gebüschbrütende Vogelarten Nahrungs-, Rast- und Bruthabitate dar.



Abbildung 7: Lineare Feldgehölze entlang des Goldbachs

Potenzielle Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Beobachtung der Avifauna erfolgte, indem an zu verschiedenen Tageszeiten Erfassungen durchgeführt wurden. Mit einem geeigneten Fernglas wurden auch weiter entfernte Tiere beobachtet, ohne dass diese durch den Beobachter gestört werden und somit ihre natürlichen Verhaltensweisen zeigten. Die Nutzung von Bruthabitaten bzw. Revieren wird bei der Feldlerche durch Balz-/Reviergesänge sowie fütternde Altvögel nachgewiesen.

Methodik der Aufnahmen

Die Erfassung wurden entsprechend den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Primär wurden aufgrund der Habitateigenschaften die Feldlerche untersucht, wobei auch alle weiteren Arten im räumlichen Umfeld (z.B. Gebüschbrüter) per Zufallsbeobachtungen erfasst und in der Gesamtbeobachtungsliste dargestellt wurden.

Die Erfassungen der Vogelarten werden nachfolgend tabellarisch dargestellt.

Legende	
NG	Nahrungsgast
SW	Singwarte / Sitzwarte
BP	Brutpaar
BV	Brutverdacht

Vogelart / Datum	11.04.	25.04.	04.05.	06.06.
Star	SW			
Elster	1 BP ⁶	1 BP	1 BP	1 BP
Amsel	1 BP ⁷	NG	SW	SW
Grünspecht	SW			
Rabenkrähe	NG	NG	NG	SW
Ringeltaube	SW	SW	NG	1 BV ⁸
Kohlmeise	SW	SW		
Nachtigall		SW	SW	

⁶ 1 Brutpaar im Feldgehölzstreifen am östlichen Randbereich des Plangebiets, Sitzwarte auf dem Wohnhausdach (Alzeyer Pforte 23), 1 Brutverdacht im Feldgehölzstreifen (nordwestlicher Plangebietsrand)

⁷ 1 Brutpaar im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches, ca. 20 m westlich des Plangebiets, Singwarte im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches sowie ca. 7 m westlich des Plangebiets

⁸ 1 Brutverdacht, ca. 15 m westlich des Plangebiets

Vogelart / Datum	11.04.	25.04.	04.05.	06.06.
Fitis		SW		
Dorngrasmücke			NG	
Girlitz			1 BV ⁹	SW
Kuckuck			SW	
Rotmilan			NG	
Rauchschwalbe				NG
Mönchsgrasmücke				SW

Tabelle 2: Erfassung der Vogelarten im Plangebiet und auf der Erweiterungsfläche 2023

Während der Untersuchungen wurde keine Aktivität der Feldlerche im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen, sodass eine Betrachtung der Art in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich wird.

Die übrigen Vogelarten werden lediglich als Zufallsbeobachtungen geführt, da deren Betroffenheit bereits gutachterlich¹⁰ untersucht und dargelegt wurde bzw. bis auf ein Brutpaar des Girlitzes keine Zufallsbeobachtungen von Brutvögeln innerhalb des Plangebiets gemacht wurden.

⁹ 1 Brutverdacht Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches, Singwarte im Einzelbaum im nördlichen Teilbereich

¹⁰ ÖKO-VISION M. Jurczyk: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse (Stand: 07/2020)

5 Zusammenfassung

Die Methodenstandards wurden nach folgenden Arten / Gruppen ausgerichtet:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Während den Erfassungen konnte keine Aktivität einer Feldlerche nachgewiesen werden. Da kein Art-hinweis innerhalb des Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung (Wirkraum des geplanten Vorhabens) vorliegt, kann auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Feldlerche verzichtet werden.

Ubiquitäre Vogelarten

Für die sonstigen europäischen Vogelarten wurden lediglich Zufallsbeobachtungen erfasst, da diese bereits zuvor gutachterlich untersucht wurden. Lediglich ein Brutverdacht für den **Girlitz** (*Serinus serinus*) wurde innerhalb des Plangebietes verortet. Der Bodenbrüter brütete vermutlich im Bereich des Goldbaches zwischen den Feldgehölzstrukturen, welche nach derzeitigem Planungsstand überwiegend erhalten bleiben.

Kaiserslautern, den 16. November 2023



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*



M. Sc. Geographie *Christoph Sciaini*



B.Sc. Umweltschutz *Johanna Freitag*

6 Anhang

7.1 Gesamtbeobachtungstabelle

Zoologischer Name	Deutscher Name	Abundanz	RL RLP	RL BRD	FFH / VSR	Schutz	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet
Aves	Vögel		2018	2021			
<i>Turdus merula</i>	Amsel	1 BP, NG, SW				§	1 BP im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches, ca. 20 m westlich des Plangebiets (außerhalb); Singwarte im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches unmittelbar westlich des Plangebiets
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	SW	V			§	Gelegentliche NG (Trupp) ca. 30 m nördlich des Plangebiets
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	NG				§	Gelegentlicher NG westlich der Erweiterungsfläche (Feldgehölz an Kleingartenanlage)
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	1 BV, NG, SW				§	1 BV ca. 15 m westlich des Plangebiets, Sitzwarte im Feldgehölzstreifen des Goldbaches und ca. 15 m westlich des Plangebietes sowie im Einzelbaum ca. 10 m westlich des Plangebiets
<i>Pica pica</i>	Elster	2 BV, NG, SW				§	1 BP im Feldgehölzstreifen am östlichen Randbereich des Plangebiets, 1 BP ca. 25 m westlich des Plangebiets, 1 V im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches (nordwestlicher Plangebietsrand), gelegentlicher Nahrungsgast auf Ackerfläche
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	SW				§§	SW ca. 45 m westlich der Erweiterungsfläche außerhalb des Plangebiets
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	SW				§	SW im Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches sowie am nordwestlichen Plangebietsrand
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	SW				§	SW unmittelbar nordwestlich der Erweiterungsfläche außerhalb des Plangebiets
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	SW				§	SW im Feldgehölz an Kleingartenanlage unmittelbar westlich der Erweiterungsfläche (außerhalb)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	1 BV, SW				§	1 BV in Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches, SW in freistehendem Baum im nördlichen Teilbereich
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	SW	V	V/3 w		§	SW im Feldgehölzstreifen an der östlichen Plangebietsgrenze
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	NG	V	3 w	Anh. I: VSG	§§§	NG auf Ackerfläche im Plangebiet

<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	3	V		§	NG auf Ackerfläche im Plangebiet
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	SW				§	SW in Feldgehölzstreifen entlang des Goldbaches
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG, SW				§	Gelegentlicher NG (Trupp) im gesamten Plangebiet

Tabelle 3: Gesamtbeobachtungstabelle

7.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

Aufgeführt werden direkt zitierte Quellen sowie Grundlagenliteratur zu den tangierten Themenbereichen:

- BAUER et al. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Gesamtband.
- Bundesamt für Naturschutz (2016): Raumbedarf- und Aktionsräume von Arten, aus: Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN, Stand: 02.12.2016.
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente, BfN-Skripten 534.
- DOERPINGHAUS et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching
- GEDEON et al. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- JENNY (1990a): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131 (3): 241-265
- KERKELMANN (Hrsg., 2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- SÜDBECK et al. (2012), Hrsg.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.
- VSW & PNL (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL). Projektleitung RICHARZ, Bearbeitung BERNHAUSEN & KREUZINGER, Im Auftrag des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden. (Unveröff. Mskr.). 17 S.

Rechtsgrundlagen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert.
- LNatSchG, Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturenschutzgesetz - vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL); ABl. Nr. L 206 S.7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, VSch-RL); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.